

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1887.

XV. St ü d.

Ausgegeben und versendet am 17. September 1887.

21.

Gesetz vom 29. Mai 1887,

betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur be-
stellten und beeideten Wachorgane.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien, finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

§ 1.

Das zum Schutze einzelner Zweige der Landes- und Forstcultur sowie der Land- und
Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen
aufgestellte und von der politischen Bezirksbehörde diesfalls beidete Wachpersonale hat sich
zur Kennzeichnung seiner bezüglichen Amtseigenschaft ausschließlich des Dienstzeichens zu
bedienen, welches im Nachhange zu diesem Gesetze von der politischen Landesbehörde im
Verordnungswege bestimmt und beschrieben werden wird. Außer diesem Dienstzeichen, auf
welchem andere in der Beschreibung nicht angegebene Embleme nicht angebracht werden dürfen,
sind andere zur Kennzeichnung des Dienstes oder des Culturzweiges dienende Embleme zulässig.

§ 2.

Das obbezeichnete Personale (§ 1) ist verpflichtet, bei Ausübung seines Dienstes das genannte Dienstzeichen in der Weise zu tragen, wie selbes in der im vorhergehenden § 1 erwähnten politischen Verordnung vorgeschrieben wird, und zwar bei Vermeidung einer im Sinne der Minist.-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. N. 198, von der politischen Behörde zu verhängenden Strafe, welche Behörde hievon dem Dienstherrn der bestraften Wache Kenntniß geben wird.

§ 3.

Personen, welche nicht als beeidete Wachorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für dieselben vorgeschriebenen Dienstzeichens in keinem Falle bedienen.

Uebertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden wären, von der politischen Behörde nach Maßgabe der im § 2 bezogenen Ministerial-Verordnung zu bestrafen.

§ 4.

Die Vorschriften, welche die Kennzeichnung der im § 1 erwähnten Wachorgane bisher geregelt haben, treten außer Kraft.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; innerhalb desselben Zeitraumes ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des Dienstzeichens (§ 1) zu verlautbaren.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

Lainz, den 29. Mai 1887.

Franz Joseph m. p.

Zaaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

22.

Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 24. August 1887, Z. 11922,

womit in Durchführung des § 1 des Landesgesetzes für die Markgraffschaft Istrien vom 29. Mai 1887 N. 21, betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beeideten Wachorgane, das nachfolgende Dienstesabzeichen festgesetzt wird.

Für den k. k. Statthalter:

Der Hofrath

Reha m. p.

Zeichnung.**Beschreibung des Dienstzeichens.**

Das Dienstzeichen besteht in einer Armbinde in der Breite von $8\frac{1}{2}$ Centimeter, der mittlere horizontale Streifen von $6\frac{1}{2}$ Centimeter Breite ist von brauner, der obere und untere Streifen von je 1 Centimeter Breite von grüner Farbe.

Auf der Armbinde befindet sich der kaiserliche Doppeladler aus lichtgelbem Tombak-Metall, im Mittelfelde das Landeswappen enthaltend, und bis zur halben Höhe von einem Eichenkranze aus gleichem Metalle umgeben.

Die Armbinde ist am linken Oberarme auf dem obersten Kleidungsstücke, mit dem Adler nach auswärts und etwas nach vorne zu tragen.

23.**Gesetz vom 29. Mai 1887,**

betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beedeten Wachorgane.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte und von der politischen Bezirksbehörde beedete Wachpersonale hat sich zur Kennzeichnung dieser seiner Eigenschaft ausschließlich jenes Dienstzeichens zu bedienen, welches im Nachhange zu

diesem Gesetze von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege bestimmt und beschrieben werden wird. Auf dem Dienstzeichen selbst dürfen andere, in der Beschreibung nicht angegebene Embleme, nicht angebracht werden.

Nebst diesem Dienstzeichen können auch andere zur Kennzeichnung des Dienstes oder des Culturzweiges dienende Embleme getragen werden.

§ 2.

Die beeideten Wachmänner (§ 1) sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Wachdienstes das Dienstzeichen in der bei Feststellung desselben (§ 1) vorzuschreibenden Weise zu tragen; die Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, N.-G.-Bl. N. 198, zu bestrafen und die Bestrafung zur Kenntniß des Dienstherrn des betreffenden Wachmannes zu bringen.

§ 3.

Personen, welche nicht als beeidete Wachorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für diese Organe vorgeschriebenen Dienstzeichens in keinem Falle bedienen.

Uebertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden wären, von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, N.-G.-Bl. N. 198, zu bestrafen.

§ 4.

Die Vorschriften, welche die Kennzeichnung der im § 1 erwähnten Wachorgane bisher geregelt haben, treten außer Kraft.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; innerhalb dieser sechs Monate ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des Dienstzeichens (§ 1) zu verlautbaren.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

Wien, den 29. Mai 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

24.

Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 24. August 1887, Z. 11922,

womit in Durchführung des § 1 des Landesgesetzes für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca vom 29. Mai 1887 N. 23, betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beedeten Wachorgane das untenfolgende Dienstesabzeichen festgesetzt wird.

Für den k. k. Statthalter:

Der Hofrath

Reha m. p.

Zeichnung.



Beschreibung des Dienstzeichens.

Das Dienstzeichen besteht in einer Armbinde in der Breite von $8\frac{1}{2}$ Centimeter, der mittlere horizontale Streifen von $6\frac{1}{2}$ Centimeter Breite ist von brauner, der obere und untere Streifen von je 1 Centimeter Breite von grüner Farbe.

Auf der Armbinde befindet sich der kaiserliche Doppeladler aus lichtgelbem Tombac-Metall, im Mittelfelde das Landeswappen enthaltend und bis zur halben Höhe von einem Eichenkranze aus gleichem Metalle umgeben.

Die Armbinde ist am linken Oberarme auf dem obersten Kleidungsstücke, mit dem Adler nach auswärts und etwas nach vorne zu tragen.

25.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 19. August 1887 N. 11547,

betreffend den laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1887, N. 13471, mit Allerh. Entschliebung vom 29. Juli 1887 sanctionirten Beschluß des Görzer Landesauschusses über die Vertheilung der Gemeindegrenze von Samaria.

1. Die Vertheilung der in der Katastral-Gemeinde Samaria gelegenen Gemeindegrenze, genannt „Brdo“ und „Belovec“, welche erstere in der Katastral-Mappe der genannten Gemeinde mit den Nrn. 1839 und 1840 im Flächenmaße von 15.3254 Hectar, letztere mit den Nrn. 431, 469, 760, 767 und 775, im Flächenmaße von 7.7562 Hectar bezeichnet sind, wird in der Weise genehmigt, wie selbe auf Grund des Vertheilungsplanes des autorisirten Geometers Anton Nigris ddo. Görz 31. Mai 1884 und des individuellen Vertheilungsausweises, welche in der Sitzung des Gemeinderathes vom 6. Februar 1887 genehmigt wurden, ausgeführt worden ist.

2. Jeder Einzelne an der Vertheilung Mitbetheiligte ist ermächtigt, die nothwendigen Eintragungen und Löschungen im Grundbuche und beim k. k. Steueramte zu veranlassen.

Für den k. k. Statthalter:

Der Hofrath

Reha m. p.

